



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.012/15-1.7/96

Entwurf eines Führerscheingesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Kmsr Mag. WEINREICH
Tel.-Nr.: 515 95/3517
Fax-Nr.: 515 95/3270An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 96 GE/19
Datum: 23. JULI 1996
Verteilt 23.7.96 (1)

D. Klausgruber

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst versendeten Entwurf eines Führerscheingesetzes zu übermitteln.

16. Juli 1996
Für den Bundesminister:
Schliffler

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.012/15-1.7/96

Entwurf eines Führerscheingesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Kmsr Mag. WEINREICH
Tel.-Nr.: 515 95/3517
Fax-Nr.: 515 95/3270

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 12. Juni 1996, Zl. 167.650/14-I/6-96, übermittelten Entwurf eines Führerscheingesetzes (FSG) nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum § 14 Abs. 1 Z 2:

Da das Lenken von Motorfahrrädern des Bundesheeres nur Besitzern eines Heeresführerscheines oder eines Heeresmopedausweises gestattet ist, kann der Heereskraftfahrer den überprüfenden Organen nur derartige Heereslenkberechtigungen aushändigen. *Es wird daher ersucht, den § 14 Abs. 1 Z 2 wie folgt zu fassen:*

"2. beim Lenken von Motorfahrrädern den Mopedausweis oder Heeresmopedausweis oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen Führerschein, oder"

2. Zum § 22 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung ist über die Berechtigung zum Lenken von Heeresfahrzeugen ein Heeresführerschein auszustellen. Da neben den Heeresführerscheinen auch - bezogen auf das Lenken von Motorfahrrädern des Bundesheeres - Heeresmopedausweise ausgestellt werden, wäre der Terminus

- 2 -

"Heeresmopedausweis" ebenfalls im § 22 Abs. 1 zu verankern. ***Im Hinblick darauf wird ersucht, den § 22 Abs. 1 wie folgt zu fassen:***

"(1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann die Berechtigung zum Lenken von Heeresfahrzeugen erteilen und hierüber einen Heeresführerschein oder einen Heeresmopedausweis ausstellen, die als solche zu bezeichnen sind. Für die Erlangung eines Heeresführerscheines oder eines Heeresmopedausweises sind keine Bundesstempelgebühren zu entrichten."

3. Zum § 22 Abs. 7:

Die Formulierung "nach seinem Ausscheiden aus dem Bundesheer" erscheint in Bezug auf den anspruchsberechtigten Personenkreis im Hinblick auf die Angehörigen des Milizstandes als zu wenig präzise. Darüber hinaus erscheint es sachlich als nicht gerechtfertigt, daß der Vorbesitz einer Heereslenkberechtigung und die damit verbundene Fahrpraxis bei der Berechnung der Probezeit gemäß § 4 des Entwurfes unberücksichtigt bleibt. ***Es wird daher ersucht, den § 22 Abs. 7 wie folgt zu fassen:***

"(7) Der Besitzer einer Heereslenkberechtigung kann bis zum Ablauf eines Jahres nach seinem Ausscheiden aus dem Präsenzstand des Bundesheeres oder aus der Heeresverwaltung beantragen, eine Lenkberechtigung gemäß diesem Bundesgesetz erteilt zu bekommen. Diese Lenkberechtigung gilt als Ersterteilung und unterliegt den Bestimmungen des § 4 über den Probeführerschein. Die Zeiten des Besitzes einer Heereslenkberechtigung, in denen der Besitzer dem Präsenzstand des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung angehört hat, sind in die Probezeit einzurechnen."

4. Zum § 31 Abs. 1:

Gemäß § 30 Abs. 1 erlischt die Lenkberechtigung nach Ablauf der Entziehungsdauer von 18 Monaten. Der Führerschein ist jedoch gemäß § 31 Abs. 1 wieder auszufolgen, wenn die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war. Diese beiden Formulierungen haben eine gewisse Unschärfe, nämlich dann, wenn die Entziehung des Führerscheines auf genau 18 Monate erfolgt. ***Es wird daher ersucht, den § 31 Abs. 1 wie folgt zu fassen:***

- 3 -

"(1) Der Führerschein ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn die gemäß Abs. 2 angeordneten Nachweise erbracht wurden, die Gründe für die Entziehung nicht mehr gegeben sind und die Entziehungsdauer kürzer als 18 Monate war."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

16. Juli 1996
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

